

# PRESSEMITTEILUNG

(Stellungnahme)



[www.pferdesport-bw.de](http://www.pferdesport-bw.de)

**PFERDESPORT-  
VERBAND  
BADEN-  
WÜRTTEMBERG  
e . V .**

Murrstraße 1/2  
70806 Kornwestheim

Es schreibt Ihnen:

**DER VORSTAND  
BREITENSport/UMWELT**

ROLF BERNDT  
Ulmer Tal 35  
89160 Dornstadt (Württ.)

Tel.+Fax: (0 73 48) 2 35 37  
Mobil: (01 72) 7 36 11 43  
eMail: Rolf-Berndt@t-online.de

## **Forstkammer fordert Eintrittsgeld für den Waldbesucher**

Nach geltendem Landeswaldgesetz (LWaldG) darf jeder den Wald zum Zwecke der Erholung betreten. Er hat sich so zu verhalten, dass die Lebensgemeinschaft Wald und die Bewirtschaftung des Waldes nicht gestört und der Wald nicht gefährdet, beschädigt oder verunreinigt wird. Dieses allgemeine Betretungsrecht ist für die Reiter dahingehend eingeschränkt, dass sie sich generell nur auf geeigneten Wegen bewegen dürfen. Organisierte reiterliche Veranstaltungen bedürfen nach LWaldG ohnehin der Genehmigung durch die Forstbehörde, die sich mit dem Waldbesitzer vor Erteilung einer solchen Genehmigung zumindest kurzschließt und in der Regel Gebühren erhebt.

Nachdem sich in Bayern die Gemüter bezüglich einer Wald-Maut wieder beruhigt haben, liebäugelt nun die Forstkammer Baden-Württemberg mit einer solchen Maut. In ihrem jüngsten Vorstoß für die Erhebung von Waldbenutzungsgebühren in der Presse und im Rundfunk behauptet die Forstkammer u. a., dass das Reiten und die Ausübung der Jagd zu Schäden an den Waldwegen führt. Dem Pferdesportverband sind aus der Vergangenheit keine Fälle bekannt, dass sich Waldbesitzer oder die Forstkammer an den Verband gewandt hätten, um gravierende Wegeschäden anzuzeigen oder um Unterstützung im Vorgehen gegen Rowdys im Sattel gebeten hätten. Zumeist sind die großen fürstlichen oder gräflichen Privatwälder ohnehin durch Sperrschilder für Reiter verbotenes Terrain.

Im übrigen gilt für den Verursacher von Schäden z. B. an Waldwegen in erster Linie das persönliche Haftungsrecht nach dem BGB. Der Pferdesportverband wird sich auch in Zukunft gegen eine Änderung des Landeswaldgesetzes wehren, die das Betretungsrecht für Reiter im Wald weiter einschränken würde.

"Der Jäger aus Kurpfalz" hätte aus Sicht der Forstkammer wohl kaum eine Chance, seinem Waidwerk nachzugehen.

Die Forstkammer Baden-Württemberg übersieht durch ihre ablehnende Haltung gegenüber den Reitern und ihre kurzsichtige Betrachtungsweise gegen das Reiten im Wald die Bedeutung der Pferdehaltung und des Pferdesports für die Holz- und Forstwirtschaft in Baden-Württemberg. Der Bedarf an Holzprodukten für die Pferdehaltung ist in den zurückliegenden Jahren ständig und unabhängig von der jeweiligen Baukonjunktur gewachsen. Heimische Holzprodukte werden bei der Haltung von Pferden nicht nur für Späne als Einstreu oder als Zuschlagstoffe für Reithallenböden sowie den Bau von Koppelzäunen und Weidehütten, sondern vermehrt auch für den Bau von Ställen, insbesondere Pensionsställen und Reithallen benötigt.

Die so vom Pferdesport gespeiste Nachfrage nach Holzprodukten aus heimischer Forstwirtschaft sollte auch für die Forstkammer Anlass sein, den Reiter nicht nur als ungebetene Störung im Wald zu sehen, sondern als einen gern gesehenen Kunden.

*(Rolf Berndt)*